

# BVBC-Satzung

Stand: November 2021

## **I. Name und Sitz, Zweck und Geschäftsjahr:**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (Kurzbezeichnung: BVBC).
2. Sitz des Vereins ist Bonn. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein ist die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvertretung aller Bilanzbuchhalter/innen sowie Controller/innen im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus vertritt der Verein die Interessen aller anderen Berufe und Berufsqualifikationen aus den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, die mindestens das Qualifikationsniveau 6 des Deutschen bzw. Europäischen Qualifikationsrahmens (DQR/EQR) nachweisen können.

Der Verein hat als Aufgabe:

- die ideellen, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und arbeitsrechtlichen Interessen seiner Mitglieder sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zu fördern, sie nach außen und innen zu vertreten und alle Maßnahmen zu treffen, die der Gesamtheit der Mitglieder dienen;
- die wissenschaftliche und praktische Förderung modernen Führungsverhaltens;
- die wissenschaftliche und praktische Weiterentwicklung der Unternehmensplanung und des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens.

2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein hat sich jeder parteipolitischen und religiösen Betätigung zu enthalten.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft:**

### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ehrenmitglieder sind Ehrenverbandsmitglieder, Ehrenbeiräte sowie Ehrenpräsidenten/innen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit. Ehrenpräsidenten/innen sind zur beratenden Teilnahme an allen Sitzungen des Präsidiums berechtigt. Im Übrigen haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Aufgrund besonderer Ämter bestehende Rechte und Pflichten werden durch die Ehrenmitgliedschaft nicht berührt. Die Einzelheiten regelt eine vom Präsidium zu beschließende Ehrenordnung.

### **§ 5 Voraussetzung der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder:
  - a) Mitglied des Vereins kann jede/r Bilanzbuchhalter/in und Controller/in werden, der/die die Bilanzbuchhalterprüfung oder den Controllerabschluss einer Industrie- und Handelskammer

oder eine vom BVBC als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

- b) Außerdem kann Mitglied des Vereins jede Person werden, die sich nachweislich auf eine Prüfung bzw. einen Abschluss im Sinne von Buchstabe a) vorbereitet. Dies ist innerhalb angemessener Zeit vom Mitglied unverzüglich nachzuweisen.

- c) Weiterhin kann Mitglied des Vereins jede natürliche Person werden, die eine dem Bilanzbuchhalter oder Controller gleichgestellte Qualifikation mindestens des Qualifikationsniveaus DQR/EQR 6 nachweist.

- d) Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

2. Außerordentliche (fördernde) Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Voraussetzung der Ziff. 1. Buchstabe a) bis d) erfüllen sowie natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen oder Institutionen, welche durch die Art ihrer Tätigkeit dem Beruf des Bilanzbuchhalters oder Controllers nahestehen.

3. Ehrenmitglieder:

Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden.

## § 6 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:

a) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den Verein entscheidet das Präsidium.

b) Dem Antrag auf Aufnahme ist beizufügen:

- in den Fällen des § 5 Ziff. 1 Buchstabe a) ein Nachweis über das Bestehen einer Prüfung oder eines Abschlusses im Sinne jener Vorschrift;
- in den Fällen des § 5 Ziff. 1 Buchstabe b) der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zum Zwecke der Bilanzbuchhalter-Fortbildung oder Controller-Fortbildung unter Angabe des voraussichtlichen Prüfungstermins und der Prüfungsstelle;
- in den Fällen des § 5 Ziff. 1 Buchstabe c) der Nachweis der dem Bilanzbuchhalter oder Controller gleichgestellten Qualifikation mindestens des Qualifikationsniveaus DQR/ EQR 6;
- in den Fällen des § 5 Ziff. 1 Buchstabe d) der Nachweis einer Eigenschaft als juristische Person durch einen Registerauszug oder einen gleichwertigen Nachweis.

2. Außerordentliche (fördernde) Mitglieder:

Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium.

3. Ehrenmitglieder:  
Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Delegiertenversammlung verliehen.

4. Beginn der Mitgliedschaft:

a) Die Mitgliedschaft beginnt in den Fällen der Ziff. 1 und 2 mit Absendung der schriftlichen Mitteilung im Namen des Präsidiums, dass dem Aufnahmeantrag stattgegeben wurde.

b) Die Ehrenmitgliedschaft (Ziff. 3.) beginnt nach der Bekanntgabe ihrer Verleihung an das Mitglied mit dessen Annahmeerklärung.

## § 7 Mitgliedschaft in Regionen

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft beim BVBC wird ein ordentliches Mitglied automatisch auch Mitglied derjenigen rechtlich unselbständigen oder rechtlich selbständigen Region (§ 10), in deren Gebiet es seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft in einer rechtlich selbständigen Region hat grundsätzlich automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft im BVBC zur Folge und umgekehrt. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft in der rechtlich selbständigen Region durch deren Auflösung und Löschung im Vereinsregister beendet wird oder wenn das Mitglied im BVBC Ehrenmitglied wird.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

2. Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe des Vereins in allen beruflichen Fragen in Anspruch zu nehmen, soweit dies den Belangen und Aufgaben des Vereins nicht widerspricht. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

3. Eine Pflicht zur Rechtsvertretung durch den BVBC besteht nicht. Rechtsfälle können vom BVBC übernommen werden, wenn das Präsidium entscheidet, dass eine bestimmte Angelegenheit in Ansehung des Vereinszwecks von grundsätzlicher Bedeutung ist.

4. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht, die jährlich am 15. Februar zur Zahlung fällig sind. Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt und ist in einer separaten Beitragsordnung festzuhalten; in begründeten Fällen können für bestimmte Gruppen von Mitgliedern höhere oder niedrigere Mitgliedsbeiträge beschlossen werden. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Das Präsidium kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds aus begründetem Anlass den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

5. Die Mitglieder sind gehalten, dem Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben behilflich zu sein und alle zur Förderung der gemeinsamen Berufsinteressen zumutbaren Auskünfte zu erteilen.

6.  
Die Mitglieder, die sich in der Aus- oder Weiterbildung zum/zur Bilanzbuchhalter/in oder Controller/in oder in einer gleichwertigen anderen Fortbildung oder einem Studium befinden, sind verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Aus- oder Fortbildung oder des Studiums sowie der ggf. nachfolgenden Prüfung dem BVBC einen Bericht über die ausbildende Institution und den Ablauf der Prüfung zu übersenden.

7.  
Die Inanspruchnahme der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Mitglieds- und Zahlungspflichten voraus. Insbesondere ist der Verein berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges dem Mitglied Leistungen zu versagen.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.  
Die Mitgliedschaft endet:

- a)  
durch Austritt des Mitglieds;
- b)  
durch den Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen, den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder einen vergleichbaren Tatbestand bei Institutionen;
- c)  
durch Ausschluss des Mitglieds.

2.  
Die Ehrenmitgliedschaft endet:

- a)  
mit Beendigung der Mitgliedschaft;
- b)  
durch Niederlegung;

c)  
durch Entziehung.

3.  
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Mitglieder haben beim Austritt eine Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

4.  
Der Verein kann das Mitglied ausschließen oder die Ehrenmitgliedschaft entziehen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn ein Mitglied

a)  
wegen strafbarer Handlung rechtskräftig verurteilt wurde;

b)  
grob oder nachhaltig gegen die Satzung, ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse oder seine Mitgliedspflichten verstößt oder verstoßen hat;

c)  
das Ansehen des Berufsstandes, des BVBC oder einer seiner Regionen schädigt oder geschädigt hat;

d)  
den gemäß § 5 Ziff. 1 Buchstabe b) Satz 2 erforderlichen Nachweis trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist durch das Präsidium nicht führt;

e)  
einen fälligen Jahresbeitrag - trotz zweifacher vorheriger Mahnung - nicht entrichtet hat.

Der Ausschluss und die Entziehung erfolgen mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.

Die Mitgliedsrechte und etwaige von dem auszuschließenden Mitglied ausgeübten Ämter im Verein ruhen ab der Bekannt-

gabe des die Ausschließung ausprechenden Präsidiumsbeschlusses an das Mitglied bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Ausschluss. Im Falle einer Entziehung einer Ehrenmitgliedschaft gilt diese Regelung entsprechend, ausgenommen hiervon ist die Befreiung des Ehrenmitglieds von der Beitragspflicht.

5.  
Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Gliederung des Vereins, Finanzmittel:**

#### **§ 10 Landesverbände und Regionen**

1.  
Der Verein untergliedert sich in rechtlich unselbstständige Regionen und rechtlich selbstständige Landesverbände. Diese Landesverbände werden in dieser Satzung ebenfalls als Regionen oder, wenn das zur Unterscheidung erforderlich ist, als rechtlich selbstständige Regionen bezeichnet. Sie führen den Status e.V. und sind in einem Vereinsregister eingetragen.

2.  
Die Satzungen rechtlich selbstständiger Regionen sind an der Satzung des BVBC auszurichten und dürfen keine entgegenstehenden Regelungen enthalten.

3.  
Die Umwandlung einer rechtlich unselbstständigen Region in eine rechtlich selbstständige Region ist unzulässig. Löst sich eine rechtlich selbstständige Region auf, so existiert sie nach Abschluss der Auflösung innerhalb des Vereins als rechtlich unselbstständige Region fort.

4. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen wird die gebietsweise Einteilung in Regionen durch das Präsidium des BVBC festgelegt. Die Einteilung umfasst jederzeit das gesamte Bundesgebiet.

### § 10a Regionalleiter/ Regionalleiterin

1. Die Leitung der rechtlich unselbstständigen Regionen erfolgt jeweils durch eine/n Regionalleiter/in.

2. Der/Die Regionalleiter/in wird für eine Region in direkter Wahl durch die Mitglieder der Region für die Dauer von 3 Jahren bestimmt. Eine direkte Wiederwahl, auch eine mehrfache, ist möglich.

Der/Die Regionalleiter(in) einer Region übernimmt das Aufsichtsratsmandat der Region (§ 15).

Er/Sie hat die Stellung eines regionalen Ansprechpartners und Organisations, der in Abstimmung mit dem Präsidium und der Geschäftsstelle die regionalen und lokalen Aktivitäten des BVBC koordiniert. Der ihm/ihr zugewiesene Geschäftsbereich und eine etwaige Vertretungsvollmacht regelt das Präsidium in seiner Geschäftsordnung.

3. Der Aufgabenkreis eine(s)/r Regionalleiter(s)/in beschränkt sich räumlich auf seine/ihre Region. In diesem Rahmen ist der/die Regionalleiter/in zuständig für die dort anfallenden Aufgaben der Organisation und der Mitgliederbetreuung und -gewinnung. Dies umfasst in der Regel insbesondere:

a) Stammtische, Informationstreffen und Informationskurse,

- b) Auftritte bei Bildungsträgern,
- c) Kontaktaufbau und -pflege mit der IHK,
- d) Marktbeobachtung,
- e) Referentensuche und Vorschläge für Seminarthemen und Seminalgestaltung an das Präsidium,
- f) Mitgliederwerbung vor Ort,
- g) Firmenansprachen und regionale Pressearbeit,
- h) Erstellung von Aktionsplänen und Jahresbudgets für die jeweilige Region.

Weitere Aufgaben können durch das Präsidium zugewiesen werden.

Der/Die Regionalleiter/in kann seine/ihre Aufgaben mit Zustimmung des Präsidiums auch teilweise, insbesondere zum Zwecke der aktiven Mitgliederbetreuung im lokalen Bereich, mittels Regionalbevollmächtigter erfüllen. Regionalleiter/innen und Regionalbevollmächtigte müssen ordentliche Mitglieder des BVBC e.V. sein. Näheres zur Tätigkeit des/der Regionalleiter(s)/in und der Regionalbevollmächtigten regelt das Präsidium in einer Geschäftsordnung.

4. Ein(e) Regionalleiter/in und/oder ein/e Regionalbevollmächtigte(r) kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Aufsichtsrates jederzeit abberufen werden.

5. Scheidet ein/e Regionalleiter/in vorzeitig aus seinem/ihrem Amt aus, werden die organisatorischen Aufgaben für die regionalen Aktivitäten durch das jeweils

zuständige Präsidiumsmitglied oder die Geschäftsführung des BVBC übernommen. Auf der nächsten Regionalversammlung ist ein(e) Vertreter/in für die restliche Amtszeit zu wählen.

6. In rechtlich selbstständigen Regionen werden die Aufgaben des/der Regionalleiter(s)/in durch den Vorstand der jeweiligen Region wahrgenommen. Während der Liquidation einer rechtlich selbstständigen Region benennen die Liquidatoren/innen aus ihren Reihen den/die Regionalleiter/in. Ein/e Liquidator/in ist nur solange Regionalleiter/in bis ein/e Regionalleiter/in für dieselbe Region gewählt wurde.

### § 11 Finanzmittel

1. Das Beitragsaufkommen der ordentlichen Mitglieder des BVBC steht dem Bundesverband zu und wird von diesem zentral verwaltet. Von dem laufenden Beitragsaufkommen werden bis zu 20% in Summe für alle Regionen auf Antrag der Regionalleitungen projektbezogen für die jeweilige Region budgetiert. Die Regelungen für die projektbezogene Budgetierung der Mittel werden vom Präsidium in einem separaten Finanzierungskonzept, welches der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf (§ 15 Ziff. 4 Buchstabe c), geregelt und offengelegt.

2. Sonstige Einnahmen stehen dem BVBC allein zu.

3. Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur zu Aufwendungen für Aktivitäten oder Anschaffungen der jeweiligen Region oder des Bundesverbandes verwendet werden. Für eine anderweitige Verwendung bedarf es einer 2/3 Mehrheit in der Delegiertenversammlung.

4.  
Die Regionalleiter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet das Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### IV. Vereinsorgane:

##### § 12 Organe / Sonstige Gremien

1.  
Die Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Aufsichtsrat;
- d) die Regionalversammlungen.

2.  
Sonstige Gremien des Vereins sind:

- a) der Beirat;
- b) die Arbeitskreise.

##### § 13 Das Präsidium

1.  
Das Präsidium besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und höchstens drei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht in der Regel aus vier, mindestens aber aus drei Mitgliedern. Diese sind vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 3 Satz 2, 3 und 4 der/die Vorsitzende (Bezeichnung: Präsident/in), ein/e oder zwei stellvertretende/r Vorsitzende/r (Bezeichnung: Vizepräsidenten/innen) und der/die Schatzmeister/in. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2.  
Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für die Zeitdauer von 3 Jahren in offener – auf Antrag von einem Viertel der anwesen-

den stimmberechtigten Delegierten in geheimer – Abstimmung gewählt. Die Delegiertenversammlung entscheidet auch über die Berufung in die einzelnen Vorstandsämter.

Die Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 3 Abs. 4 in der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

3.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds, das kein Vorstandsmitglied ist, werden dessen Aufgaben von den übrigen Präsidiumsmitgliedern wahrgenommen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus, so rückt für die Zeit bis zur Nachwahl unverzüglich dasjenige weitere Präsidiumsmitglied in den Vorstand nach, das in der Delegiertenversammlung die höchste Stimmenzahl erhalten hat, ohne dass es das vakante Vorstandsamt nach Ziff. 1 Satz 3 besetzt. Die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Das gilt auch beim Ausscheiden des/der Präsidenten/in.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom ältesten Vorstandsmitglied gezogene Los darüber, wer in den Vorstand nachrückt.

Ist ein Nachrücken eines weiteren Präsidiumsmitgliedes nicht möglich und wird dadurch die Mindestanzahl von drei Vor-

standsmitgliedern unterschritten, so ist unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung für die Nachwahl einzuberufen.

4.  
Das Präsidium ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

In Angelegenheiten im Sinne von § 15 Ziff. 4 kann das Präsidium Geschäftsführungsmaßnahmen und Beschlüsse jedoch nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates fassen und durchführen.

5.  
Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin. Ist der/die Präsident/in vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden, so entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiter(s)/in.

Grundsätzlich werden Beschlüsse in Präsidiumssitzungen (auch Telefon- oder Videokonferenzen) gefasst, die ein Mitglied des Vorstandes oder der/die Geschäftsführer/in einberuft. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es nicht der Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung bei der Einberufung der Präsidiumssitzung.

Beschlüsse können jedoch auch außerhalb einer Präsidiumssitzung im Umlaufverfahren entweder schriftlich oder per E-Mail gefasst werden; in diesem Fall ist es erforderlich, dass die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums dem Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmt.

Ziff. 5 Satz 2 und 3 (Stimmgleichheit) gelten in diesen Fällen nicht.

6.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufstellung eines ordentlichen Haushaltsplanes vorgesehen sein muss, der auch ein Gesamtbudget zur Vergütung der für den Verein tätigen natürlichen und juristischen Personen beinhaltet.

7.

Die Präsidiumsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Für Sonderaufgaben, die über das vergütete Präsidiumsamt hinausgehen (Sonderaufgaben), dürfen die Mitglieder des Präsidiums zusätzlich eine angemessene Vergütung erhalten. Bei der Beschlussfassung darüber soll sich das jeweils betroffene Präsidiumsmitglied seiner Stimme enthalten. Vergütungen für Sonderaufgaben sind dem Aufsichtsrat unverzüglich anzuzeigen und transparent nachzuweisen, also insbesondere durch geeignete schriftliche Nachweise.

8.

Eine gleichzeitige Funktion im Präsidium des Bundesverbandes und einer Regionalleitung ist ausgeschlossen. Die gleichzeitige Funktion im Präsidium und einer sonstigen Funktion im Vorstand einer rechtlich selbstständigen Region ist nach Möglichkeit zu vermeiden und spätestens nach einem Jahr zu beenden.

9.

Das Präsidium unterstützt die Regionalleiter der rechtlich selbstständigen Regionen bei der Organisation der regionalen Aktivitäten. Die Zuständigkeit der jeweiligen Präsidiumsmitglieder für die Regionen ist in

der Geschäftsordnung des Präsidiums festzuhalten und den Regionen bekannt zu machen.

## § 14 Geschäftsführung

1.

Das Präsidium des Verbandes kann die Führung der laufenden Geschäfte einem/r oder mehreren Geschäftsführer/in/n/innen übertragen. Geschäftsführer/innen werden auf der Basis eines Anstellungsvertrages tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

2.

Der/die Geschäftsführer/in/innen sind berechtigt, an allen Präsidiumssitzungen teilzunehmen.

3.

Der/die Geschäftsführer/ in/innen leiten die Geschäftsstelle des Vereins, über deren Einrichtung, Auflösung und Ausstattung das Präsidium beschließt. Näheres zur Arbeit der Geschäftsstelle regelt das Präsidium in einer Geschäftsordnung.

## § 15 Aufsichtsrat

1.

Der Aufsichtsrat besteht aus den Regionalleitern der einzelnen Regionen. In rechtlich selbstständigen Regionen bestimmen die Mitglieder des gewählten Vorstandes aus Ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren das Mitglied des Aufsichtsrates für ihre Region. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Das Präsidium ist berechtigt an den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

2.

Personelle Veränderungen in der regionalen Leitung, insbesondere für Funktionäre mit Aufsichtsratsmandat, sind in-

nerhalb von 4 Wochen nach einer Regionalversammlung oder im Falle der rechtlich selbstständigen Regionen 4 Wochen nach deren Mitgliederversammlung an das Präsidium zu melden.

3.

Der Aufsichtsrat berät das Präsidium in allen wichtigen Fragen der Verbandspolitik. Er überwacht die ordnungs- und plangemäße Verwendung der Mittel des BVBC, insbesondere die für die Regionen budgetierten Mittel. Außerdem hat der Aufsichtsrat die Aufgabe, den Kontakt zwischen Präsidium und den Mitgliedern in den Regionen sicherzustellen. Der Aufsichtsrat prüft die vom Präsidium – ab 2021 in Anlehnung ans HGB – aufgestellten Jahresabschlüsse des Bundesverbandes. Ferner berichten ihm auch die Rechnungsprüfer der rechtlich selbstständigen Regionen. Die Pflicht der Rechnungsprüfer zum Bericht in der Mitgliederversammlung der jeweiligen rechtlich selbstständigen Region bleibt davon unberührt.

4.

Zur Geschäftsführung und Beschlussfassung bedarf das Präsidium in folgenden Fällen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

a)

Rechnungsprüfung für den festgestellten Jahresabschluss zur Vorlage auf der Delegiertenversammlung.

b)

Entscheidung über sowie Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für Mitarbeiter in leitender Funktion.

c)

Entscheidung über und Verteilung des Gesamtbudgets an Vergütungen für Funktionsträger sowie Änderungen des Finanzierungskonzeptes für Regionen.

d) Entscheidung über den Abschluss von Rechtsgeschäften, bei denen das finanzielle Volumen insgesamt einen Betrag von 100.000,- Euro oder 50.000,- Euro pro Geschäftsjahr übersteigt;

e) Entscheidung über die Ausübung und Durchsetzung der Sonderrechte des BVBC gem. § 8 der Satzungen der rechtlich selbstständigen Regionen durch das Präsidium;

f) Entscheidung über eine der Delegiertenversammlung vorzuschlagende Beitragsänderung;

g) Entscheidung über eine der Delegiertenversammlung vorzuschlagende Satzungsänderung;

h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 9 Ziff. 4 Buchstabe a) bis e) der Satzung;

i) Beschluss über die Abberufung eines/r Regionalleiter(s)/in auf Antrag des Präsidiums; das betroffene Aufsichtsratsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht;

j) Entscheidung über die Änderung des Regionszuschnittes.

k) Entscheidung über den der Delegiertenversammlung vorzulegenden Haushaltsplan

5. Der Aufsichtsrat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Beide bleiben so lange im Amt, bis eine/r

neue/r Vorsitzende/r und Stellvertreter/in gewählt ist. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Aufsichtsratssitzungen können in Präsenzform, entsprechend geeigneter elektronischer Kommunikationsform oder hybrider Form (Mischung aus Präsenzform und elektronischer Form) durchgeführt werden. Aufsichtsratssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, regelmäßig mindestens zweimal pro Jahr ordentlich sowie erforderlichenfalls außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Ist die Mitteilung des Beschlussgegenstandes bei der Einberufung unterblieben, so kann ein wirksamer Beschluss nur dann gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates mit der Beschlussfassung einverstanden sind. Für die Beschlussfassung selbst verbleibt es bei der Regelung der Ziff. 6. Eilige Beschlüsse können mit Zustimmung aller amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden.

7. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Amtiert für eine Region zum Zeitpunkt einer Sitzung kein Aufsichtsrat entfällt die Stimme der Region. Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, persönlich an einer Sitzung teilzunehmen, kann es sein Stimmrecht während der Sitzung schriftlich, telefonisch oder per E-Mail wahrnehmen. Aufsichtsratssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 5

Aufsichtsratsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende, persönlich anwesend sind.

Muss eine Aufsichtsratssitzung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit wiederholt werden, ist diese Wiederholungssitzung auch dann beschlussfähig, wenn die satzungsgemäße Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Hierauf ist bei der Ladung zu einer Wiederholungssitzung ausdrücklich hinzuweisen.

#### **§ 15 a Beirat, Arbeitskreise**

1. Das Präsidium kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat als beratendes Organ bestellen.

2. Außerdem kann das Präsidium für bestimmte Angelegenheiten und Fachthemen Arbeitskreise einsetzen, die das Präsidium beraten und Beschlussvorschläge erarbeiten.

#### **§ 16 Die Delegiertenversammlung**

1. Zur stimmberechtigten Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen sind alle gewählten Delegierten oder deren Stellvertreter (§17 Ziff. 3 Abs.3) der Regionen befugt. Die Teilnahme des Präsidiums erfolgt ohne Stimmrecht. Darüber hinaus sind zur Teilnahme ohne Stimmrecht alle Vereinsmitglieder, die Mitglieder des Beirates, die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates, der/die Geschäftsführer/in/innen sowie vom Präsidium geladene Gäste berechtigt. Alle zur Teilnahme berechtigten Personen sind auch rederechtigt.



2. Delegiertenversammlungen können in Präsenzform, entsprechend geeigneter elektronischer Kommunikationsform oder hybrider Form (Mischung aus Präsenzform und elektronischer Form) durchgeführt werden. Die Delegiertenversammlung ist von dem/der Präsidenten/Präsidentin oder dem/der Geschäftsführer/in des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Delegiertenversammlung). Die Einberufung erfolgt mittels E-Mail, einfachen Briefes oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn

a) dies von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird;

b) ein Fall des § 13 Ziff. 3 Abs. 4 vorliegt;

c) es das Interesse des Vereins erfordert;

d) das Präsidium dies nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Berufung in die einzelnen Präsidiumsämter;

b) die Entlastung des Präsidiums;

c) die Genehmigung des Haushaltsplanes;

d) die Festsetzung der Beiträge;

e) die Änderung der Satzung;

f) die Auflösung des Vereins;

g) Beschlüsse über Anträge des Präsidiums;

h) Beschlüsse über schriftlich eingereichte und begründete Anträge von Mitgliedern des Vereins;

i) Beschlüsse über Anträge des Aufsichtsrates.

j) die Genehmigung der vom Aufsichtsrat geprüften Jahresabschlüsse

4. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der/die Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung eine(r) der Vizepräsidenten/innen oder ein anderes Präsidiumsmitglied.

Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis niederzulegen sind. Die Niederschrift ist von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

6. Stimmberechtigt sind die nach § 17 gewählten Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Stimmrechtsübertragungen unter den gewählten Delegierten einer jeweiligen Region sind zulässig. Regionsübergreifende und weitere Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Übertragene Stimmrechte müssen spätestens bei Einlass zur Delegiertenversammlung durch eine schriftliche und vom Vollmachtgeber selbst unterschriebene Vollmacht nachgewiesen werden. Vollmachten müssen mindestens die Namen und Geburtsdaten der übertragenden und entgegennehmenden Personen enthalten und gelten nur für das ebenfalls anzugebende Datum der Abstimmung. Das Präsidium hält entsprechende Formulare vor.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung anderes vorschreiben; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Ein Beschluss ist nicht deshalb unwirksam, weil der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Delegiertenversammlung nicht angegeben wurde, außer, es handelt sich bei dem Gegenstand des Beschlusses um eine Satzungsänderung oder um eine Angelegenheit, die aus sonstigen Gründen für den Verein von grundlegender Bedeutung ist.

7. Für die Delegiertenversammlung gelten die nachfolgenden Form- und Fristenfordernisse.

a) Termin und Ort der Delegiertenversammlung sowie die vorläufige Tagesordnung sind bis zum 31.10. des Vorjahres allen Mitgliedern bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt mittels

einfachen Briefes, E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift. Alle Unterlagen zur Delegiertenversammlung werden ab dem 31.10. eines Jahres im geschlossenen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins zur Verfügung gestellt und laufend aktualisiert.

b) Anträge aus der Mitgliedschaft oder des Präsidiums an die Delegiertenversammlung sollen möglichst bis zum 31.12. eines Jahres eingereicht werden. Sie sind spätestens jedoch mit einer Frist von 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Alle Anträge müssen schriftlich oder per E-Mail und mit einer Begründung bei der Geschäftsführung eingereicht werden.

c) Später eingereichte Anträge werden auf der Delegiertenversammlung nur behandelt, wenn dem mindesten 1/3 der anwesenden Delegierten zustimmt. Für alle Antragsfristen gilt der Eingang bei der Geschäftsstelle.

d) Die Einladung der Delegierten erfolgt unter Bekanntgabe der aktuellen Tagesordnung und der Beschlussgegenstände mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail.

e) Für eine außerordentliche Delegiertenversammlung gilt abweichend von Buchstabe d) eine verkürzte Einladungsfrist von 2 Wochen. Die Einladung ist an die zuletzt durch die Regionalversammlungen gewählten Delegierten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände zu richten.

## § 17 Regionalversammlungen

1. In den rechtlich unselbständigen Regionen finden jährlich, und zwar zwischen dem 15.02. und dem 31.03. eines Jahres, Regionalversammlungen statt. Die Bekanntgabe des Termins und des Ortes erfolgt durch den/die Regionalleiter/in oder das zuständige Präsidiumsmitglied bis zum 31.10. des Vorjahres. Die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen durch den/die Regionalleiter/in oder das zuständige Präsidiumsmitglied. Bekanntgabe und Einladung erfolgen schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift. Regionalversammlungen können in Präsenzform, entsprechend geeigneter elektronischer Kommunikationsform oder hybrider Form (Mischung aus Präsenzform und elektronischer Form) durchgeführt werden.

Diese Regionalversammlungen haben grundsätzlich nur einen informellen Charakter. Sie haben lediglich zu den folgenden Punkten eine Beschlusskompetenz:

a) alle drei Jahre: Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes. Delegierte werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die auf den Regionalversammlungen gewählten Delegierten sind spätestens 2 Wochen nach der Regionalversammlung an das Präsidium oder die Geschäftsführung zu melden;

b) ggf. notwendige Nachwahl von vorzeitig ausgeschiedenen Delegierten für die restliche Amtszeit;

c) alle drei Jahre: Wahl des/der Regionalleiter(s)/in. Die Regionalleitung wird für die Dauer von drei Jahren gewählt;

d) ggf. notwendige Nachwahl der Regionalleitung von vorzeitig ausgeschiedenen Regionalleiter(n)/innen.

2. In rechtlich selbstständigen Regionen werden die Funktionen der Regionalversammlung nach Ziff. 1 Buchstabe a) und b) von der Mitgliederversammlung der rechtlich selbstständigen Region ausgeübt. Die Mitgliederversammlungen haben ebenfalls bis spätestens zum 31.03. eines Jahres stattzufinden.

3. Jede Region darf je angefangene 180 Mitglieder mit Sitz oder Wohnsitz in der jeweiligen Region einen Delegierten wählen.

Für die Anzahl der pro Region zu wählenden Delegierten ist der jeweilige Mitgliederbestand zum 01.01. eines Jahres maßgebend.

Regionen, die ausgehend von ihrem Mitgliederbestand zum 01.01. eines Jahres lediglich eine/n Delegierte/n wählen können, wählen auch eine/n stellvertretende/n Delegierte/n. Sie/Er vertritt die/den gewählte(n) Delegierte/n auf der Delegiertenversammlung im Falle ihrer/seiner Verhinderung. § 17 Ziff. 1 Buchst. a) und b) gelten entsprechend.

## V. Auflösung, sonstige Bestimmungen:

### § 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2.

Die Delegiertenversammlung bestimmt, wer die Liquidation durchführen soll. Das nach abgeschlossener Liquidation noch vorhandene Vermögen soll gemeinnützigen Zwecken zufließen, außer wenn die Auflösung im Zusammenhang mit einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, der den gleichen oder einen ähnlichen Satzungszweck hat, erfolgt.

### **§ 19 Sonstige Bestimmungen**

1.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

2.

Die Nichtigkeit einer Bestimmung der vorliegenden Satzung hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

**Stand: 13.11.2021**